

fö) Für Lehrlinge beginnt die Beschäftigungsdauer für die zusätzliche Belohnung nach Vollendung ihrer Ausbildung. Für alle übrigen Nachwuchskräfte, wie zum Beispiel Vorpraktikanten, A- und B-Dienstanwärter, ist die Zeit der Ausbildung auf die Beschäftigungsdauer anzurechnen. Die Ausbildungszeit ist mit der dritten Tätigkeitsgruppe zu bewerten.

## § 13

(1) Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen Belohnung sind gute Dienstleistungen und disziplinierte Arbeit, die zum pünktlichen, sicheren und reibungslosen Betriebsablauf und damit zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn gestellten Planaufgaben beitragen.

(2) Die Leistungen der Arbeiter und Angestellten sind von dem Leiter der Dienststelle, des Betriebes oder der Einrichtung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu bewerten.

## § 14

(1) Fälligkeitstag für die zusätzliche Belohnung ist der Tag nach Vollendung der 2-, 4- oder 6jährigen Beschäftigungsdauer. Die zusätzliche Belohnung ist jährlich einmal nach den in den §§ 7 bis 13 genannten Bedingungen zu zahlen.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die anteilmäßige zusätzliche Belohnung am Tage des Ausscheidens zu zahlen. Beim Tode wird die anteilmäßige zusätzliche Belohnung an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

## § 15

(1) Die zusätzliche Belohnung wird für das letzte Jahr vor dem Fälligkeitstag gezahlt.

(2) Die zusätzliche Belohnung ist unpfändbar.

(3) Bei der Zahlung der zusätzlichen Belohnung an die im § 10 genannten Angehörigen der technischen Intelligenz im Jahre 1956 sind die nach dem letzten Fälligkeitstag gezahlten Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBI. I S. 163) anzurechnen.

## § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1956

**Der Minister für Verkehrswesen**  
K r a m e r

## Anlage 1

zu § 8 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

## Tabelle I

Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale <sup>1</sup>
1	Werkdirektoren, Vorsteher, Dienstvorsteher bei allen Betrieben und Dienststellen
2	Vertreter der Werkdirektoren, Vorsteher, Dienstvorsteher bei allen Betrieben und Dienststellen

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
	Hierzu gehören nur die im Stellenplan genehmigten Vertreter. Eine Ausnahme bilden nur Vertreter, die infolge Abwesenheit des Vorstehers, dessen Geschäfte in den letzten zwei Jahren überwiegend wahrgenommen haben. Die Vertreter des Vorstehers der Bahnmeistereien gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe
3 a)	Abteilungsleiter und Gruppenleiter Leiter der Abteilungen Verwaltung und Kader gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe;
b)	für die Reichsbahnausbesserungswerke: Abteilungsleiter und Gruppenleiter, Werkzeugingenieure, die von der Hauptverwaltung der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn bestimmt sind Abteilungsleiter und Gruppenleiter im Sinne von Buchstaben a und b sind nur die im Stellenplan genehmigten.
4	Wagendienst einschließlich Unterverteilungsstellen Hierzu gehören alle Beschäftigten des inneren und äußeren Wagendienstes, auch Ladestraßenaufsicht sowie die Beschäftigten der Wagengrenzstellen.
5	Aufsicht auf Bahnhöfen — ausgenommen S-Bahnverkehr —
6	Fahrdienstleiter Hierzu gehören auch die Haltepunktwärter in der Funktion eines Fahrdienstleiters oder Weichenwärters sowie die Blockwärter.
7	Stellwerksmeister
8	Weichenwärter
9	Zugmelder
10	Rangierpersonal Hierzu gehören auch die Hemmschuhleger und Gleisfreimelder.
11	Kleinlokfürer
12	Fahrmeister
13	Zugführer
14	Zugschaffner
15	Triebwagenschaftner
16	Dispatcher, Betriebsüberwacher Hierzu gehören die Dispatcher bei allen Betrieben und Dienststellen. Als Dispatcher gelten auch bei der Haupt-Dispatcherleitung die Referenten für Fahrdienst, Wagendienst, Lokbetriebsdienst und Wagenregulierung, die Hauptüberwacher und Auswerter. Bei der Ober-Dispatcherleitung die Dezernenten für Fahrdienst, Wagendienst und Lokbetriebsdienst, Bezirksüberwacher, Wagen Verteiler und Auswerter.